

STEPHAN BARTON

Richterbiografien von der Stange – Konfektionsware und Accessoires. Bundesrichter im Spiegel von Pressemitteilungen

I. Angebote

In der Festschrift für *Rissing-van Saan* hat *Thomas Fischer* 2011 eine sarkastische „Literaturempfehlung“ ausgesprochen, indem er in seiner unnachahmlichen Art das Buch „Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen“¹ rezensiert und dabei 21 Selbstzeugnisse „bedeutender Strafrechtslehrer“² als nicht selten Fremdscham erzeugende Selbstbeweihräucherungen entlarvt hat. Die damalige Herangehensweise von *Thomas Fischer* soll hier aufgegriffen, dabei aber gewissermaßen umgedreht werden: So wie *Thomas Fischer* sich als Bundesrichter mit Universitätsprofessoren beschäftigt hat, wird meine Aufmerksamkeit als Rechtslehrer den Bundesrichtern gelten. Was im Festschriftbeitrag von *Thomas Fischer* dabei die von *Hilgendorf* herausgegebene Publikation war, sollen in meinem Festschriftbeitrag Pressemitteilungen der Pressestelle des Bundesgerichtshofs über Bundesrichter sein.

Verfolgt werden zwei eigenständige Erkenntnisinteressen: Im ersten Hauptteil der Studie geht es um Rechtstatsachen zu Bundesrichtern; die Pressemitteilungen sollen daraufhin untersucht werden, was wir an biografischen Daten über Bundesrichter erfahren (II.). Methodisch gesehen handelt es sich dabei um einen Beitrag zur empirischen Richtersozilogie. Im zweiten Teil des Beitrags stehen dagegen die Pressemitteilungen als solche im Zentrum (III.). Es wird in diesem Zusammenhang zunächst danach gefragt werden, was sie über ihre Verfasser aussagen, wobei mit „Verfasser“ nicht individuelle Pressesprecher gemeint sind, sondern der Bundesgerichtshof bzw. das in den Publikationen erzeugte Bild dieses obersten deutschen Fachgerichts. Insofern werden die Pressemitteilungen als moderne Initiationsriten bzw. Selbstzeugnisse des BGH interpretiert und nach deren Funktionen gefragt. Methodisch gesehen handelt es sich bei diesem Abschnitt um einen Beitrag aus wissenssoziologischer bzw. konstruktivistischer Sicht. Als Vorbild für diese Herangehensweise kann auf einen Beitrag von *Hubert Treiber* zurückgegriffen werden, in dem dieser sich mit juristischen Lebensläufen in Laudationes und Nekrologen beschäftigte.³ *Treiber* bezog sich dabei wiederum wesentlich auf den Wissenssoziologen *Peter Berger* und dessen soziologischen Klassiker zum Thema „Vergangenheit

¹ *Fischer* FS *Rissing-van Saan*, 2011, 143ff.

² So die Eigenwerbung für dieses von *Hilgendorf* herausgegebene Werk; vgl. <http://www.beck-shop.de/Hilgendorf-deutschsprachige-Strafrechtswissenschaft-Selbstdarstellungen/productview.aspx?product=9211118> (letzter Abruf: 3.6.2018).

³ *Treiber* KJ 1979, 22.

nach Maß und von der Stange“.⁴ Es ist kein Zufall, wenn auch mein Beitrag nicht nur in Überschriften Ähnlichkeiten mit der Formulierung von *Peter Berger* aufweist.

II. Sortiment: Daten zu Bundesrichtern

Die Pressestelle des Bundesgerichtshofes gibt regelmäßig Mitteilungen heraus. Im Jahr 2017 waren dies genau 204. Ein Teil dieser Pressemitteilungen bezieht sich auf Bundesrichter. Pressemitteilungen zu Bundesrichtern erfolgen standardmäßig beim Eintritt von neuen Richtern in den Bundesgerichtshof („neue Richter“) und beim Ausscheiden aus dem Berufsleben („Ruhestandsmitteilungen“). Dazwischen kommt es gelegentlich zu weiteren Pressemitteilungen, bspw. bei Beförderungen oder im Zuge von besonderen Ehrungen und Auszeichnungen; unmittelbare Anlässe für Mitteilungen bilden also in erster Linie wesentliche Karriereschritte von Bundesrichtern. Zuweilen erfolgen Pressemitteilungen über herausgehobene Richter auch noch nach deren Ausscheiden bei freudigen Ereignissen, wie runden Geburtstagen oder bei traurigen Anlässen als Todesmitteilungen.

1. Datenerfassung, Validität, Erkenntnisinteresse

Der vorliegenden Studie liegen Pressemitteilungen von Anfang 1990 bis Ende 2017 zugrunde. Sie wurden ab 2000 aus dem im Internet frei zugänglichen digitalen Material zusammengestellt; für die davor liegenden Jahre wurden sie von der Pressesprecherin des BGH dankenswerterweise in gedruckter Form bzw. als PDF zur Verfügung gestellt. Das Datenmaterial ist möglicherweise nicht vollständig; es gibt jedenfalls hinsichtlich einzelner Richter Inkonsistenzen dahingehend, dass es an Pressematerial zu „neuen Richtern“ oder „Ruhestandsmitteilungen“ fehlt, obwohl die entsprechenden Ereignisse im fraglichen Zeitraum hätten stattfinden müssen. Ob diese Inkonsistenzen darauf beruhen, dass in diesen Fällen eine Pressemitteilung ganz unterblieb oder eine vorhandene nur nicht für diese Studie erfasst werden konnte, kann nicht geklärt werden.⁵ Die Validität der Daten leidet darunter jedoch nicht, da strukturelle Verzerrungen nicht zu befürchten sind.

Die erhobenen Daten wurden deskriptiv-statisch ausgewertet.⁶ Das Erkenntnisinteresse bei diesem Teil der Studie zielt darauf, ein Bild vom „typischen“ BGH-Richter zu zeichnen, wie es sich auf der Grundlage der Pressemitteilungen darstellt. Auf anspruchsvolle statistische Analysen wurde verzichtet.

⁴ *Berger*, *Einladung zur Soziologie. Eine humanistische Perspektive*, 2. Aufl. 2017, 73 (ursprünglich 1969, 64).

⁵ Auch fehlen zu einzelnen Jahrgängen vor 2000 Mitteilungen (speziell geht es um die Jahre 1998/99), was daran liegen kann, dass es in jenen Jahren keine einschlägigen Pressemitteilungen gegeben hat – oder dass diese verloren gegangen sind.

⁶ Für wertvolle Unterstützung bei der Erfassung und Auswertung der Daten danke ich speziell *Marc-Arno Scheuß*, ferner *Julian Adams*, *Jacqueline Gelhardt* und *Oliver Nifßing*.

2. Grunddaten

Die untersuchten Quellen beinhalten sowohl Daten zur Person des Bundesrichters als auch Informationen über die Zuständigkeit der Senate, letztere regelmäßig in überraschend breiter Weise. Je nach Anlass (insbesondere „neue Richter“ oder „Ruhestand“), unterscheiden sie sich nicht nur in der Quantität der Daten, sondern auch in deren Struktur (dazu später mehr).

Insgesamt wurden 507 Pressemitteilungen erfasst. Sie beziehen sich auf insgesamt 351 Richter, davon 99 Strafrichter und 252 Zivilrichter. 225 Mitteilungen betreffen „neue Richter“ (davon 53 Strafrichter); 66 erfolgten aus Anlass von Beförderungen (19 Strafrichter); 182 betrafen das Ausscheiden aus dem Amt (58 Strafrichter); neun waren Todesmitteilungen (3 Strafrichter); 14 erfolgten wegen „sonstiger“ Ereignisse (bspw. Ernennungen zu Vizepräsidenten oder zu besonderen Geburtstagen; darunter 2 Strafrichter); 11 Pressenachrichten lagen außergewöhnliche Auszeichnungen oder Ehrungen zugrunde (7 Strafrichter).

3. Auswertung der Grunddaten

In den Pressemitteilungen finden sich regelmäßig Informationen zum Geburtsort, Alter, Geschlecht, akademischen Graden und Familienstand, ferner zu etwaigen Kindern des Richters sowie zu dessen bisheriger juristischer Karriere – letztere relativ ausführlich dargestellt (einschließlich etwaiger Abordnungen zu Ministerien, zum BGH oder zum GBA).

Diese Angaben finden sich in relativ gleichförmiger Weise nicht nur in Pressemitteilungen zu neuen Richtern, sondern auch bei allen weiteren Pressemitteilungen. Letztere enthalten regelmäßig weitere Informationen; wobei sich diese im Wesentlichen auf die Nennung von Meriten und Tätigkeitsschwerpunkten nach der Wahl zum Bundesrichter beschränken (dazu III.2.).

Wir erfahren dabei Folgendes zu Bundesrichtern, wobei im Weiteren teilweise zwischen Zivil- und Strafrichtern getrennt wird:⁷

Beginnen wir mit den Personenstandsdaten: Von den 99 Pressemitteilungen über Strafrichter beziehen sich 15 auf Richterinnen (15 Prozent); von den 252 Zivilrichtern sind dies 49 (19,5 Prozent). In 60 (Strafrichter) bzw. 61 Prozent enthalten die Mitteilungen Angaben über den Familienstand. Bis auf eine Ausnahme (verwitwet) wird dabei mitgeteilt, dass die Bundesrichter verheiratet sind; in keinem Fall wird mitgeteilt, dass ein Bundesrichter ledig, geschieden oder verpartnert ist. In 52 (Strafrichter) bzw. 46 Prozent erfolgen Mitteilungen über etwaige Kinder; Strafrichter haben dabei durchschnittlich 0,677 Kinder, Zivilrichter 0,837.⁸

⁷ Sofern die jeweiligen Angaben unter II. nicht ausdrücklich auch Daten zu Zivilrichtern aufweisen, beziehen sie sich auf die 99 Strafrichter; die Pressemitteilungen zu Zivilrichtern wurden nur hinsichtlich ausgewählter Merkmale analysiert. Falls den einzelnen Nachrichten von der Pressestelle Nummern zugewiesen wurden, werden diese nachfolgend genannt, ansonsten das Datum der Mitteilung.

⁸ Ein Volk von Bundesrichtern wäre wegen der geringen Kinderanzahl dem Untergang geweiht. Der Wert liegt noch deutlich unterhalb der Anzahl von Kindern pro erwachsener Frau in Deutschland (in den letzten Jahren lag der zwischen 1,4 und 1,5). Offenbar lässt sich eine juristische

Was Stationen der juristischen Karriere betrifft, gibt es laut Pressemitteilungen starke Gemeinsamkeiten zwischen den späteren Zivil- und Strafrichtern, aber auch gewisse Unterschiede. Übereinstimmend haben die späteren Bundesrichter einen grundsätzlich gleichen Karriereweg beschritten – und zwar eine klassische Justizkarriere: Fast alle Richter waren zuvor in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig. Nur ein Richter ist einen anderen Weg gegangen, nämlich von der Universität zum BGH gewechselt. Auffallend ist auch der Zwischenaufenthalt beim OLG: von 99 BGH-Strafrichtern waren 60 zuvor Richter am OLG. Einschlägige berufliche Erfahrungen als Rechtsanwalt scheinen dagegen im Spiegel der Pressemitteilungen eine spätere Zukunft als Bundesrichter auszuschließen.⁹ Jedenfalls bei Richtern in Strafsenaten gibt es nur einen einzigen, der „kurzzeitig“ (Pressemitteilung 78/2012) als Rechtsanwalt zugelassen war. Anders formuliert: Wer irgendwann einmal die Anwaltsrobe getragen hat, erhält später nicht die rote Robe.

Werfen wir einen Blick auf die typischen Karriereschritte und das Alter der späteren Bundesrichter (bezogen auf 99 Richter in den Strafsenaten). Bei Eintritt in die Justiz waren sie durchschnittlich 29,3 Jahre alt (der älteste 35, der jüngste 24). Dann geht es schnell bergauf, wobei dies häufig in Form eines Springens zwischen verschiedenen Institutionen (Gericht, Staatsanwaltschaft, Abordnungen) mit zwischenzeitlichen Beförderungen geschieht. Zum Richter (oder Staatsanwalt) auf Lebenszeit werden sie durchschnittlich im 33. Lebensjahr; zum OLG-Richter noch vor dem 39. Geburtstag bzw. zum Vorsitzenden beim Landgericht mit 42.

Bundesrichter wird man durchschnittlich im Alter von rund 48 Jahren (Strafrichter: 48,2; Zivilrichter etwas jünger: 47,9). Der jüngste Richter war bei der Einstellung 39 Jahre alt¹⁰ (Strafrichter: 40), die ältesten 58 (sowohl ein Straf- als auch ein Zivilrichter).

Es fällt auf, dass viele Richter auf ihrem Weg in den Senat zeitweise in Ministerien (überwiegend in das Bundes- oder ein Landesjustizministerium) abgeordnet waren (43 Straf- und 99 Zivilrichter). Deutlich unterscheiden sich diese beiden Gruppen allerdings bei weiteren Abordnungen bzw. Etappen der Karriere: Spätere Richter in Strafsenaten sind nicht nur sehr viel häufiger früher Staatsanwalt (54,5 zu 22 Prozent) oder zeitweise zum GBA abgeordnet gewesen (12 bzw. 2 Personen), sondern Strafrichter waren auch deutlich häufiger wissenschaftliche Mitarbeiter beim BGH (29 gegenüber 11 Prozent) oder beim BVerfG (18 zu 7 Prozent) gewesen. Für eine Tätigkeit als Richter in einem Strafsenat ist es also geradezu normal, vorher zeitweise Staatsanwalt und/oder Mitarbeiter beim BGH oder BVerfG gewesen zu sein.

Die regionale Herkunft der Bundesrichter weist signifikante Ungleichgewichte auf: Dass sich nur sehr wenige Pressemitteilungen auf Richter aus den neuen Bundesländern beziehen, ist damit nicht gemeint; denn es versteht sich von selbst, dass diese angesichts des Erhebungszeitraums unterrepräsentiert sein müssen. Weniger einleuchtend sind zum Teil gravierende Unterschiede zwischen den alten Bundes-

Karriere nicht ohne Weiteres mit Kinderwunsch vereinbaren; vgl. zu diesem Thema *Schübel NJW* 2014, 1355 (1357).

⁹ Das Gesetz schließt dies keinesfalls aus: § 9 DRiG.

¹⁰ Mindestalter gem. § 125 Abs. 2 GVG: 35 Jahre.

ländern. So beziehen sich etwa 13 Prozent der Pressemitteilungen über Strafrichter auf Bundesrichter mit Berliner Hintergrund – obwohl in Berlin nur gut vier Prozent der bundesdeutschen Bevölkerung leben. Umgekehrt sind Pressemitteilungen über Strafrichter aus NRW sehr viel seltener (12 Prozent) als dies bei fast 22 Prozent Bevölkerungsanteil zu erwarten wäre. Allerdings gleicht sich dies in gewisser Weise durch reziproke Diskrepanzen bei den Zivilrichtern aus; hier entfallen nur zwei Prozent der Mitteilungen auf Richter aus Berlin, dagegen über 26 Prozent auf Richter aus NRW.

4. Diskussion und Leerstellen

Unter dem Strich weist die Gruppe der Bundesrichter im Spiegel der Pressemitteilungen eine starke Homogenität auf. Was die Rekrutierung und wesentliche Karriereschritte betrifft, gibt es zwischen ihnen nur wenig Diversität. Bundesrichter haben mehr oder weniger dieselbe klassische Richterkarriere in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschritten – ohne einen Umweg über eine etwaige Tätigkeit in der Anwaltschaft genommen zu haben. Sie sind früh befördert worden und sie haben die Bereitschaft zur Mobilität gezeigt bzw. Abordnungen an Ministerien oder Bundesgerichte als Sprungbrett für weitere Karriereschritte genutzt. Es gibt zwar auch Unterschiede zwischen Bundesrichtern, die in Zivil- oder Strafsenaten tätig sind, so namentlich die regionale Herkunft und einzelne berufliche Zwischenschritte (frühere Tätigkeit als Staatsanwalt bzw. Abordnungen an den BGH/GBA), aber diese verblassen gegenüber den Gemeinsamkeiten.

Die Pressemitteilungen lassen – auch wenn dies aus Sicht der Justizforschung wünschenswert wäre – weitergehende Vertiefungen nicht zu. Es fehlt insofern schlicht an entsprechenden Daten, da die Nachrichten hoch selektiv sind. Sie beschränken sich, was biografische Daten zu Bundesrichtern betrifft, im Wesentlichen auf die wenigen zuvor dargestellten Variablen sowie – wie schon erwähnt – auf einige weitere Informationen zu Meriten und Tätigkeiten nach der Wahl zum Bundesrichter (dazu gleich mehr). Darüber hinausgehende Informationen zur Person der Bundesrichter fehlen fast vollständig. Insbesondere fehlen in den Pressemitteilungen alle Angaben zu Geschehnissen im Vorfeld der eigentlichen Wahl der Bundesrichter. Wir erfahren bspw. nichts darüber, für welchen ausgeschiedenen alten Richter der neue Bundesrichter nachrückt. Auch fehlen den Pressemitteilungen jegliche Informationen über etwaige parteipolitische Zusammenhänge, die der Richterwahl vorausgegangen sind, obwohl seit langem bekannt ist, dass es solche Bezüge gibt.¹¹ Auch sonst wird fast alles, was mit Parteipolitik zu tun hat, in den Pressemitteilungen peinlich ausgeklammert.

Es gibt – bezogen auf die 99 Strafrichter – nur drei Ausnahmen: Laut Pressemitteilung Nr. 69/2000 war ein Bundesrichter „Vorsitzender der SPD-Fraktion im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe“. Zu zwei anderen wird referiert, dass sie während ihrer früheren Karriere „zur Wahrnehmung einer Tätigkeit in der Arbeitsgruppe Recht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion“ beurlaubt (Pressemitteilung

¹¹ Vgl. *Schübel* NJW 2014, 1355 (1356) zu A- und B-Ländern.

Nr. 92/2009) bzw. „im Rahmen einer Beurlaubung als Referent der SPD-Bundestagsfraktion“ tätig waren (Pressemitteilung Nr. 87/2002).¹²

So interessant weitere Informationen aus dem Bereich der Parteipolitik für den Leser der Pressemitteilungen auch wären – hier schweigt die Pressestelle.

III. Produktion und Vertrieb: inhaltliche Vertiefungen der Pressemitteilungen

Das lenkt den Blick zwangsläufig von den Bundesrichtern weg und hin zu den Pressemitteilungen; insbesondere zu deren Strukturen und Funktionen. Pressemitteilungen erfolgen üblicherweise bei jeder Einstellung eines Bundesrichters und bei jedem Ausscheiden aus dem Amt. Die beiden Typen von Nachrichten unterscheiden sich, was nachfolgend vertieft wird, deutlich.¹³

1. Neue Bundesrichter: Uniformen

Pressemitteilungen aus Anlass einer Neueinstellung sind – wie schon dargestellt – knapp und karg. Sie bestehen im Grunde nur aus einigen wenigen biografischen Daten (Alter, Geburtsort, ggf. Familienstand: verheiratet, Anzahl der Kinder, akademische Grade), ferner der Wiedergabe von Stationen der juristischen Karriere sowie Erläuterungen zum Zuständigkeitsbereich des Senats, dem der neue Bundesrichter zugewiesen wird. Eine typische Pressemitteilung lautet:

„Anfang Juli werden die im April des Jahres neu gewählten Richter am Bundesgerichtshof X, Y und [...] ihre Richterämter in Karlsruhe antreten. [...] Herr X ist 46 Jahre alt und verheiratet. Nach Abschluß seiner juristischen Ausbildung trat er im Jahre 1982 in den höheren Justizdienst des Freistaates Bayern ein. Er war zunächst zwei Jahre als Richter beim Land- und Amtsgericht in Aschaffenburg und sodann drei Jahre bei der dortigen Staatsanwaltschaft tätig. Im Anschluß an eine dreijährige Abordnung an den Bundesgerichtshof als wissenschaftlicher Mitarbeiter wurde er Anfang 1993 in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt übernommen und zum Richter am Oberlandesgericht Naumburg ernannt. Seit seiner Berufung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Naumburg im Jahre 1997 hatte Herr X den Vorsitz in einem Zivilsenat inne. [...] Das Präsidium hat [...] Richter X [dem 3. Strafsenat] des Bundesgerichtshofs zugewiesen.“¹⁴

Die Pressemitteilungen sind dabei nicht nur schnörkellos sachlich, sondern durch ihre formale Gleichförmigkeit und wegen ihrer wenigen rasterförmigen Daten nivellieren sie etwaig vorhandene Unterschiede zwischen den Richtern.¹⁵ Dazu passt es, dass es durchaus üblich ist, mehrere Neueinstellungen innerhalb einer Pressemitteilung zu verkünden. Persönliche Informationen oder gar originelle Aussagen gibt

¹² Letzteres wird nur bei der Ernennung zum Vorsitzenden erwähnt, nicht dagegen bei der Ruhestandsmittelung.

¹³ Die nachfolgende Darstellung unter → III. bezieht sich ausschließlich auf die Auswertung der Pressemitteilungen zu Strafrichtern.

¹⁴ Pressemitteilung Nr. 44/2000.

¹⁵ Man hat den Eindruck, als dienten frühere Pressemitteilungen als Blaupausen für aktuelle Nachrichten.

es dagegen nie; die beschriebenen Richter werden gewissermaßen entindividualisiert. Sie wirken austauschbar, wie grau uniformierte Soldaten des Rechts. Dass sie zukünftig die rote Robe tragen werden, ergibt sich nicht aus individuellen Eigenschaften, sondern lässt sich nur durch die verschiedenen Etappen ihrer juristischen Karriere erklären.

2. Ruhestandsmitteilungen: Biografien von der Stange – auch in Sondergrößen

Eine viel größere Bandbreite weisen die Ruhestandsmitteilungen auf.¹⁶ Hier gibt es zwar auch, aber viel seltener schmucklose Mitteilungen, die sich in der Form wie in den Inhalten kaum von den Neueinstellungen unterscheiden – abgesehen davon, dass jetzt natürlich über die Tätigkeit während der Zeit als Bundesrichter berichtet wird.

In Pressemitteilungen wird insofern regelmäßig erwähnt, welchem Senat der pensionierte Richter zugeteilt war. In stereotyper Weise wird ferner mitgeteilt, ob der Richter während seiner Tätigkeit beim BGH bestimmte Sonderzuständigkeiten inne hatte (bspw. als Ermittlungsrichter oder Geheimschutzbeauftragter oder als Mitglied im Richterrat) oder ob er befördert wurde (Vorsitzender oder Stellvertretender Senatsvorsitzender). Sofern das zutrifft, wird zudem referiert, in welchem Zeitraum er dem Großen Senat für Strafsachen oder dem Großen Senat angehörte und ob er ggf. Aufgaben in der Präsidialverwaltung übernommen hatte. Bei einem Richter ohne Aufstieg bzw. ohne Sonderzuständigkeiten kann die Pressemitteilung allerdings auch kurz und schlicht ausfallen.

Weitere „feine“ Unterschiede gegenüber Pressemitteilungen über Neueinstellungen bestehen darin, dass regelmäßig das konkrete Geburtsdatum mitgeteilt wird und nicht mehr das Lebensalter in Jahren. Ferner erfahren wir, ob es sich um einen Ruhestand „mit Erreichen der Altersgrenze“ oder um einen vorgezogenen handelt. Auch werden mehrere Ruhestandsmitteilungen generell nicht in einer Pressemitteilung gebündelt.

Relativ häufig enthalten die Ruhestandsmitteilungen stereotype Floskeln, die sich in der wiederkehrenden Phrase erschöpfen, der Bundesrichter habe die Rechtsprechung seines Senats „maßgeblich geprägt“¹⁷ oder „nachhaltig mit beeinflusst“¹⁸ oder er habe „große Verdienste [...] um die Fortentwicklung der Rechtsprechung“¹⁹ erworben. Es gibt aber auch eine nicht unbedeutende Anzahl von Pressemitteilungen, die über derartige unspezifische Gemeinplätze hinaus gewisse Konkretisierungen und Individualisierungen enthalten. Worauf das beruht, lässt sich den Pressemitteilungen nicht entnehmen. Sicherlich hängt nicht nur der Umfang der Pressemitteilungen, sondern auch deren Inhalt von spezifischen Karriereschritten bzw. konkreten Berufsleistungen des Geehrten ab; aber selbst bei vergleichbaren Kandidaten gibt es durchaus große Unterschiede, was Umfang und Konkretisie-

¹⁶ Analysiert wurden hier die 99 Pressemitteilungen, die Richtern in Strafsenaten galten.

¹⁷ Vgl. nur Pressemitteilung Nr. 158/2014; diese Formulierung findet in 18 von 58 Ruhestandsmitteilungen Verwendung.

¹⁸ Als Beispiel: Pressemitteilungen Nr. 60/2008; 113/2010; 78/2012; 102/2012; 37/1999; 174/2016; 58/2001; 70/2011.

¹⁹ Pressemitteilungen Nr. 69/2001; 23/1996.

rung der Pressemitteilungen betrifft. Möglicherweise steuert hier der jeweilige Richter den Inhalt der Pressemitteilungen durch die Bereitschaft zur eigenen Mitwirkung an der Genese der Presseinformationen.²⁰

In 26 von 58 Ruhestandsmitteilungen wird Bezug auf die konkrete Spruchfähigkeit des Richters während seiner Zeit beim BGH genommen. Dies wird zuweilen mit einer Phrase eingeleitet, wonach es sich um „wichtige“, „bedeutsame“, „prägende“, „wegweisende“ oder „viel beachtete“ Entscheidungen handelt.²¹ Häufig geschieht das dadurch, dass konkrete Entscheidungen genannt werden, an denen der Richter als Berichterstatter oder Vorsitzender mitgewirkt hat. Ob dann wirklich alle Judikate gleichermaßen brillieren, dürfte auf einem anderen Blatt stehen. Nicht jedermann wird voraussichtlich der Auffassung sein, dass das Urteil zum „so genannten Schweinemastskandal“ nun wirklich besonders bedeutsam oder das „Revisionsurteil zum Freispruch des ‚Bäckers von Siegelsbach‘“ als eine der „herausragenden Entscheidungen“ des BGH anzusehen ist.²²

Es heißt dann häufig im Hinblick auf den aus dem Amt scheidenden Bundesrichter, dass eine bestimmte Entscheidung „aus seiner Feder“²³ stamme; oder es wird ein „von ihm stammendes Urteil“²⁴ oder eine „von ihm verfasste Entscheidung“²⁵ genannt. Zuweilen werden diese Gerichtsentscheidungen auch in einen Zusammenhang mit einem „besonderen Interesse“²⁶ oder „Schwerpunkt“²⁷ und sogar einem „Fachbereich“²⁸ des jeweiligen Bundesrichters gebracht; oder es heißt, ein Bundesrichter habe sich einem bestimmten Thema „vertieft gewidmet“²⁹.

Bei alledem fragt sich nicht nur, wie diese Informationen mit der strikten Wahrung des Beratungsgeheimnisses zu vereinbaren sind, das jedenfalls dann für das Präsidium des BGH als besonders schützenswert erscheint, wenn Erfahrungswissenschaftler die Frage nach der prägenden Kraft von Voten des Berichterstatters für Senatsentscheidungen fragen,³⁰ sondern mehr noch, ob die Herausstellung von Berichterstattern und Vorsitzenden in den Pressemitteilungen nicht eine starke Bestä-

²⁰ Aber das allein kann die Unterschiede auch nicht erklären. Es gibt – wie sich zeigen wird – einzelne Pressemitteilungen, deren Formulierungen ersichtlich auf Fremdcharakterisierungen beruhen. Möglicherweise stammen diese von Autoren, die einzelne Kollegen besonders wertschätzen.

²¹ „Wichtig“ taucht auf in Pressemitteilungen Nr. 49/2001; 69/2000; 38/2008; 106/2002; 121/2007; „bedeutsam“ in Pressemitteilungen Nr. 113/2010; 43/2009; 70/2010; 24/1995; „prägend“ in Nr. 43/2009; 70/2010; „wegweisend“ in Nr. 43/2009; 92/2009; „viel beachtet“ in Nr. 38/2008; 24/1995.

²² Beides in Pressemitteilung Nr. 197/2009.

²³ Pressemitteilungen Nr. 69/1995; 113/2010; 69/2001; 70/2010; 92/2009; 38/2008; 106/2002; 121/2007.

²⁴ Pressemitteilung Nr. 113/2010.

²⁵ Pressemitteilungen Nr. 113/2010; 197/2009; 43/2009.

²⁶ Pressemitteilungen Nr. 113/2010; 60/2008; 88/2008; 63/1996; 62/2000; 69/2000; 19/2000 (auch „vielseitig interessiert“ – bezogen auf die Rechtsprechung).

²⁷ Pressemitteilungen Nr. 197/2009; 70/2010; 69/2000; 78/2013; 63/2000; 38/2008.

²⁸ Pressemitteilung vom 29. 11. 1994.

²⁹ Pressemitteilung Nr. 63/2000.

³⁰ So hat die Präsidentin des BGH dem Verf. und einem weiteren Antragsteller mit Schreiben vom 25. 9. 2014 eine Absage auf die Bitte um Einsicht in Senatshäfte für wissenschaftliche Zwecke mit der Begründung erteilt, „dass eine Einsichtnahme in die Senatshäfte des Bundesgerichtshofs nicht möglich ist“.

tigung der faktischen Geltung des „Nur-vier-Augen-Prinzips“³¹ darstellt. Dokumentiert die Pressestelle des BGH nicht geradezu offiziell, dass nach der Selbsteinschätzung der Herrenstraße höchstens zwei Bundesrichter wirkliche Verantwortung für konkrete Judikate tragen? Die anderen drei Richter werden jedenfalls in den Pressemitteilungen als *Quantité négligeable* behandelt.

Üblicherweise werden zu den konkreten Entscheidungen auch deren einschlägige Fundstellen mitgeteilt, wobei es eine starke Tendenz gibt, sich auf solche Judikate zu beschränken, die Eingang in die Sammlung „BGHSt“ gefunden haben.³² Die Fundstellenangaben erscheinen dabei wie Trophäen bzw. Jagdobjekte, die ein Richter im Laufe seines Berufslebens erwerben konnte. Zusätzlich wird kurz erläutert, worum es in der jeweiligen Entscheidung geht.

Die Pressemitteilungen stellen nicht nur bei der Erwähnung von konkreten Entscheidungen, sondern auch hinsichtlich der Würdigung des Berufslebens – speziell als Vorsitzender – gern heraus, dass die Spruchstätigkeit insgesamt bedeutungsvoll, wegweisend oder allgemein akzeptiert war.³³ In keinem Fall wird dagegen erwähnt oder nur angedeutet, dass die Entscheidung von anderen Senaten oder der Wissenschaft kritisiert wurde oder dass ein Berufsleben möglicherweise von Dritten weniger unstrittig gesehen wurde.

Ähnlich verhält es sich mit der Erwähnung wissenschaftlicher Publikationen des ausscheidenden Richters. Zum Teil werden diese überhaupt nicht angesprochen, zum Teil als Floskeln bzw. sehr unbestimmt, zum Teil aber auch durch Erwähnung konkreter Publikationen. Wenn einzelne Werke namentlich zitiert werden, dann ist das in erster Linie der Leipziger Kommentar;³⁴ er scheint auf der Ebene der Wissenschaft das zu sein, was „BGHSt“ für die Rechtsprechung ist. Daneben werden seltener umfangreichere StPO-Kommentare genannt, insbesondere Löwe/Rosenberg und der Karlsruher Kommentar. Es gibt aber auch vereinzelte Ausreißer in dem Sinn, dass kleinere Kommentare oder sonstige selbständige oder – extrem selten – unselbständige Publikationen genannt werden.

Mehr als nur vereinzelt weisen Ruhestandsmitteilungen Passagen auf, die als Ehrungen oder Aufzählung von Verdiensten zu verstehen sind. Neben den schon genannten klischeehaften Floskeln (bspw. er habe „die Rechtsprechung geprägt“), gibt es auch konkret-individuelle Aussagen. So können hier bspw. akademische Meriten (Lehraufträge, Ehrendoktorwürden, Honorarprofessuren) oder Leistungen außerhalb der Justiz (auf Tagungen und Kongressen, in Gremien usw.) aufgezählt werden.

In zehn Pressemitteilungen über Strafrichter finden sich nicht nur sehr viel mehr lobende Informationen als sonst üblich, sondern die Ausführungen haben auch

³¹ Zum Vier-Augen-Prinzip vgl. Fischer FS Kirchberg, 2017, 571ff.; Eschelbach/Fischer/Krehl StV 2013, 395; zu der statistisch erwiesenen Bedeutung des Berichterstatters für die Häufigkeit von Urteilsaufhebungen vgl. Fischer NSTZ 2013, 425 sowie Barton StRR 2014, 404.

³² In folgenden Pressemitteilungen werden ausschließlich BGHSt-Entscheidungen aufgeführt: Nr. 60/2008; 69/2005; 62/2000; 37/1999; 70/2010; 58/2001; 92/2009; 38/2008; 106/2002.

³³ „... hat Herr X die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in vielfältiger Weise beeinflusst und vor allem die Rechtsprechung in Staatsschutzstrafsachen in maßgeblicher Weise geprägt“ (Pressemitteilung Nr. 49/2001).

³⁴ So bspw. in der Pressemitteilung vom 28.2.1997, ferner in Nr. 24/1995; 23/1996; 37/1999; 55/2002.

einen abweichenden Duktus. Während die allermeisten Pressemitteilungen schmucklose Annoncen oder bestenfalls prosaische Würdigungen darstellen, erfolgt in diesen wenigen Mitteilungen ein persönliches lyrisches Ausrufezeichen mit der Tendenz zum „Hosianna“. Vier Mitteilungen lesen sich fast wie „ultimative Lobhudeleien“,³⁵ die durchaus auch wolkig ausfallen können.³⁶

Auch bei diesen vier gibt es verschiedene Satzbausteine, allerdings auf höherem Elogen-Niveau. So heißt es bspw. dreimal, „[...] gehört zu dem Kreis verdienter, durch Persönlichkeit, Kompetenz und Leistung profilierter Bundesrichterinnen und Bundesrichter“ (insoweit gleich lautende Pressemitteilungen Nr. 197/2009; 43/2009; 92/2009).³⁷ Die nachfolgenden Sätze ähneln sich dann, setzen aber durchaus unterschiedliche Akzente. Heißt es in Nr. 197/2009 „Er genießt im Bundesgerichtshof wegen seiner profunden Fachkenntnisse und seiner kollegialen Art besondere Wertschätzung“, lautet es in Nr. 43/2009: „Er genießt im Bundesgerichtshof wegen seiner freundlich engagierten, zugleich aber nachdenklichen und kollegialen Art besondere Wertschätzung“. In Nr. 92/2009 wird dies wiederum so abgewandelt: „Er genießt im Bundesgerichtshof wegen seiner profunden Fachkenntnisse sowie aufgrund seiner lebenswürdigen und kollegialen Art besondere Wertschätzung“.

Ein Unikat stellt dagegen in gewisser Weise die Pressemitteilung Nr. 96/2010 dar. Zwar werden Vorsitzende oder BGH-Präsidenten auch sonst zuweilen mit besonderen Elogen versehen; hier wird eine Richterin aber darüber hinaus in einer besonders persönlichen Weise und voll Empathie beschrieben: „Sie verbindet hervorragende Kenntnisse des materiellen und prozessualen Strafrechts mit einem ausgeprägten Interesse an Menschen und ihren Schicksalen. Für eine breite Öffentlichkeit ist dies erst jüngst erneut deutlich geworden durch ihre – bei Wahrung der erforderlichen Neutralität – einfühlsame Verhandlungsführung im Fall des durch einen Brand in der Gewahrsamszelle eines Polizeirevierts ums Leben gekommenen Afrikaners aus Sierra Leone.“

Nach zahlreichen weiteren Herausstellungen der Lebensleistung der Richterin heißt es dann abschließend: „[...] ist eine hervorragende Richterpersönlichkeit von ungewöhnlicher juristischer Begabung und tiefem menschlichen Einfühlungsvermögen. Mit ihrem Eintritt in den Ruhestand verliert der Bundesgerichtshof eine wegen ihrer ausgeprägten Kollegialität und Lebenswürdigkeit wie wegen ihrer hervorragenden richterlichen Fähigkeiten und praktischen Veranlagung hochgeschätzte Vorsitzende.“

Weshalb die Herausstellung von Meriten nur bei zehn Richtern erfolgte und bei vieren dabei in besonders ausgeprägter Weise, muss wiederum offen bleiben. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass die entsprechenden Biografien und Persönlichkeiten nach Auffassung der Pressestelle in besonderer Weise dem der Karlsruher Herrenstraße gewünschten Habitus entsprechen. Letzteres möglicherweise in Kombination damit, dass – in Anbetracht der Häufung derartiger Pressemitteilungen

³⁵ Die „ultimative Lobhudelei“ war ein Element der WDR-Sendereihe „Zimmer frei“.

³⁶ Nur ein Beispiel unter vielen: „Aus seinem reichen richterlichen Wirken schöpfte Herr [...] für seine schriftstellerischen Arbeiten und seine Lehr- und Vortragstätigkeit“ (Pressemitteilung Nr. 43/2009).

³⁷ Vgl. auch Nr. 69/2000: „In der Richterschaft genießt [...] hohes Ansehen und Respekt“.

gen im Zeitraum von 2009 bis 2010 – seinerzeit ein Pressereferent mit einer ausgeprägten lyrischen Ader tätig war.

Halten wir fest: Ruhestandsmitteilungen beinhalten fast immer Biografien von der Stange; Bundesrichter weisen im Spiegel der Pressemitteilungen ganz überwiegend nur eine blasse Originalität auf. Sie wirken grau und austauschbar. Wenn überhaupt, gewinnen die Richter durch konkrete Entscheidungen Kontur. Neben Konfektion in Standardmaßen gibt es, wenn auch nur vereinzelt, Biografien in Sondergrößen.

3. *Klassisches und Modisches in den Pressemitteilungen*

Die Struktur der Pressemitteilungen ist über die Jahre weitgehend gleich geblieben. Speziell was die Fokussierung und Selektion von biografischen bzw. sonstigen Daten betrifft, hat es nur wenige Änderungen gegeben; alle diese Modifikationen haben zum Schwund zuvor üblicher Informationen geführt. Ein solcher Verlust ist speziell bei der Erinnerung an Lebensstationen aus der Jugend bzw. als Jungerwachsener zu verzeichnen: Während in den 90er Jahren bei Ruhestandsmitteilungen regelmäßig über etwaige Kriegsteilnahmen als Soldat, Verwundungen, über Arbeitsdienst oder Fluchterlebnisse berichtet wurde,³⁸ fehlen solche Informationen naturgemäß später. An die Stelle der Mitteilungen über Kriegserlebnisse sind aber keine Surrogate getreten; es wird nur äußerst selten davon berichtet, ob ein Bundesrichter wehrpflichtiger oder freiwilliger Soldat in der Bundeswehr war;³⁹ Zivildienst hat – wenn es nach den Pressemitteilungen zu Strafrichtern geht – kein Bundesrichter geleistet.

Ein weiterer Schwund bezieht sich auf den vor der Jahrtausendwende bemerkbaren Wegfall der Floskel bei Ruhestandsmitteilungen: „Der Bundespräsident hat dem scheidenden Richter Dank und Anerkennung für seine dem deutschen Volk geleisteten treuen Dienste ausgesprochen“.⁴⁰ So üblich diese Phrase vor 2000 war – danach wird auf sie konsequent verzichtet und sie wird auch nicht durch eine alternative Danksagungsformel ersetzt. Ähnliches betrifft die vor 2000 pauschale Mitteilung der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Vorsitzende. In beiden Fällen dürfte das seinen Grund darin haben, dass der Bundespräsident sein Verhalten beim Ausscheiden von Bundesrichtern geändert hat.⁴¹ Ebenfalls um diese Zeit ist ein weiteres Minus insofern zu verzeichnen gewesen, als bis dahin bei jeder Neueinstellung einer Bundesrichterin mitgeteilt wurde, wie viele Richterinnen seinerzeit insgesamt beim BGH tätig waren. Auch diese Mitteilung ist ersatzlos gestrichen worden.

4. *Dezent, aber auch funktionell*

Wenn die vorangegangene Analyse richtig ist, wonach die Pressemitteilungen kaum individuell-konkrete und so gut wie nie idiosynkratische oder gar originelle

³⁸ Beispiele: Pressemitteilung vom 2. 4. 1990; 29. 4. 1990; 31. 8. 1990.

³⁹ Pressemitteilung Nr. 84/2006.

⁴⁰ Bspw. Pressemitteilungen Nr. 63/1996; 23/1996; ferner 28. 12. 1995; 2. 4. 1990; 31. 8. 1990; 28. 2. 1989.

⁴¹ Vgl. zum Wegfall des Bundesverdienstkreuzes Fischer FS Schlothauer, 2018, 471 (473).

Informationen über Bundesrichter enthalten, stellt sich die Frage, welche Funktion sie haben. Dies zu fragen bedeutet dabei keinesfalls nach einem verschwörerischen Plan zu suchen, den ein „Mastermind“ mit den Pressemitteilungen verfolgt. Im Gegenteil: Es wird davon ausgegangen, dass die Pressemitteilungen für das System des BGH außer den manifesten Aufgaben der Nachrichtenproduktion auch latente Funktionen erfüllen, also Wirkungsweisen bzw. Aufgaben umfassen, die den direkt Agierenden (der Pressestelle) nicht einmal bewusst sein müssen.

a) *Initiationsriten*

Dabei ist zunächst einmal daran zu denken, dass man die Pressenachrichten – sozialpsychologisch gesehen – als Begleiterscheinung von Statuswechseln deuten kann. Das betrifft sowohl den Übergang von der schwarzen in die rote Robe als auch deren späteres Ablegen: Zunächst wird ein deutlich höherer beruflicher Status erreicht, später geht eine erworbene Position verloren. Sozialpsychologisch gesehen erfolgen derartige Veränderungen in menschlichen Gesellschaften regelmäßig nicht unkontrolliert oder planlos, sondern eingebettet in sozial praktizierte Rituale; häufig sind diese religiöser Art.

Betrachten wir die Pressemitteilungen zu neuen Richtern, so können wir in ihnen ein strukturiertes, wiederkehrend inszeniertes Begleitritual zu einem Statuswechsel erkennen: Wenn man so will, erhält der Neuling hier ein neues Kleidungsstück, das ihn – vergleichbar dem Leopardenfellpriester gegenüber den normalen Stammesangehörigen⁴² – zu einem besonders hervorgehobenen Gruppenmitglied, mithin zu einem Erleuchteten macht. Er steht jetzt weit über allen R2-Richtern. Ähnlich – nur in umgekehrter Richtung – verhält es sich mit dem Übergang in den beruflichen Ruhestand von Bundesrichtern.⁴³

b) *Kleider machen Leute*

Eine besonders wichtige latente Funktion von Pressenachrichten dürfte darin liegen, dass die Mitteilungen in ihrer Gesamtheit ein bestimmtes Bild von Bundesrichtern zeichnen. Durch das, was in ihnen erwähnt und durch das, was weggelassen wird, entsteht ein kommunikativ erzeugtes Bild von Bundesrichtern und der sie umgebenden Welt; durch Selektion und Abstraktion wird soziale Realität geschaffen.

aa) *Accessoires, Wandel des Rechts*

Bevor nachfolgend der Versuch unternommen wird, das durch die Pressemitteilungen erzeugte Bild auf den Punkt zu bringen, gilt es zunächst einen – wenn auch nur vermeintlichen – Widerspruch näher zu betrachten. Es geht darum, dass auf der einen Seite die Pressemitteilungen ganz überwiegend nur Richterbiografien von der Stange liefern oder sogar Bundesrichter in graue Uniformen einkleiden – auf

⁴² Zum Leopardenfellpriester beim Stamm der Nuer vgl. *Wesel*, Juristische Weltkunde, 6. Aufl. 1992, 24ff.

⁴³ Auch negative Statuswechsel, also der Verlust eines ehemals privilegierten Status, bedürfen, wie die Kommunikationstheorie zeigt, sozialer Strukturierung; vgl. den soziologischen Klassiker-aufsatz von *Goffman* *Psychiatry* 1952, 451ff.

der anderen Seite aber einzelne Urteile dieser Richter als deren individuelle Leistungen (Stichwort: „aus der Feder“) erscheinen. Wie lässt sich das eine (Entindividualisierung) mit dem anderen (individuelle Leistungen) vereinbaren?

Der vermeintliche Widerspruch löst sich dann auf, wenn man die in den Pressemitteilungen genannten Entscheidungen, für die die Bundesrichter stehen, wie ein Accessoire versteht, also wie ein modisches Zubehör.⁴⁴ Accessoires verfolgen den Zweck, durch deren Verwendung unterscheidbare, individuelle Noten zu erzeugen. Wenn allerdings aufgrund einer Mode mehr oder weniger alle Gesellschaftsmitglieder Accessoires verwenden, tritt bei einer Gesamtbetrachtung der Eindruck der Individualität zurück; charakteristisch für den geltenden Kleidungsstil ist dann der Umstand der allgemeinen Verwendung derartiger Zierden – nicht die individuelle Ausprägung. Das Bild des Richters als Rechtsschöpfers lässt sich so gesehen mit der Allegorie der Konfektion von der Stange vereinbaren.

So gesehen verbirgt sich hinter den einzelnen Entscheidungen in Pressemitteilungen nicht persönliche Diversität, sondern wird eine „Modeerscheinung“ deutlich, nämlich ein Wandel des Rechtsbegriffs durch die Rechtsprechung des BGH. Damit ist gemeint, dass im Spiegel der Pressemitteilungen die Revisionsrechtsprechung weniger als klassische Rechtsanwendung, also nicht als Subsumtion von Lebenssachverhalten unter Normen, erscheint, sondern wie freihändige Rechtsgestaltung präsentiert wird. Beim Ausscheiden aus dem Dienst erhalten die Bundesrichter gegenüber den Einstellungsmitteilungen tendenziell einen anderen Habitus: In Ruhestandsmitteilungen werden Bundesrichter weniger als rechtsunterworfenen „Münder des Gesetzes“⁴⁵ oder gar als zweckfrei agierende Subsumtionsautomaten⁴⁶ geschildert, sondern als eigene Interessen und Zwecke verfolgende „Macher“.⁴⁷ Es ist nicht primär das Gesetz, das von den Strafsenaten exekutiert wird, sondern der Gestaltungswille von Richtern, der sich Bahn bricht.

bb) Konformismus als Markenzeichen

Damit kann der Blick auf weitere charakteristische Gemeinsamkeiten der Richterbiografien im Spiegel der Pressemitteilungen gelenkt werden. Auffallend ist in diesem Sinne, dass den Pressemitteilungen stets jedwede kritische Note fehlt. Es gibt keinen Hinweis auf kontrovers behandelte Urteile; es fehlt konsequent jeder Hinweis auf eine etwaige Kritik von Seiten der Strafrechtswissenschaft oder gar der Rechtstatsachenforschung.⁴⁸ Alles, was umstritten erscheinen könnte, bleibt vollständig ausgeklammert – selbst das, was öffentlich diskutiert wird.

⁴⁴ Vgl. dazu Duden, Deutsches Universalwörterbuch, Dudenredaktion (Hrsg.), 8. Aufl. 2015, 107.

⁴⁵ In den Worten von *Montesquieu*: „La bouche, qui prononce les paroles de la loi“, *Montesquieu*, *De L'esprit des Lois*, livre XI, chapitre VI (1748), p. 327. Vgl. zum Spannungsverhältnis zwischen erster und dritter Gewalt: *Hirsch*, http://www.zeit.de/reden/bildung_und_kultur/hirsch_bls (letzter Abruf: 3.6.2018) vgl. ferner *Rüthers*, *Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat*, 2014, insb. S. 77 ff.

⁴⁶ Zum Bild des Subsumtionsautomaten vgl. *Hähnchen*, *Rechtsgeschichte*, 2016, Rn. 717.

⁴⁷ So schon *Barton* GS Weßlau, 2016, 33 ff. Vgl. dazu auch den Disput zwischen *Feuerbach* und *Lüderssen* im Beitrag von *Salditt* in diesem Band, S. 1225.

⁴⁸ Die Pressemitteilung Nr. 78/2013 beim Ausscheiden eines Vorsitzenden, dem von Wissenschaft und Praxis bescheinigt wurde, er habe dem „Olli-Kahn-Senat“ vorgestanden, weil sein

Dadurch wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht nur in Nekrologen, sondern offenbar auch in Ruhestandsmitteilungen der Grundsatz „*nihil nisi bene*“ gilt und deshalb alles Ungute unerwähnt bleibt. Zum anderen kristallisiert sich das Bild von Bundesrichtern sowie der damit verbundenen latenten Funktionen der Pressemitteilungen noch stärker heraus.

Zunächst zur Pressestelle: Eine ihrer latenten Funktionen scheint darin zu bestehen, Bundesrichter „nach Maß“ zu präsentieren; die Pressemitteilungen wirken wie ein Prokrustesbett, in dem maßgerechte „ISO-Bundesrichter“ geschaffen werden.

Sodann zum Bild der BGH-Richter: Alle Bundesrichter, die in den Ruhestand treten, haben stets ein erfülltes, erfolgreiches Leben geführt; ihre Entscheidungen sind über jeden Zweifel erhaben und sie schreiben grundsätzlich nur in Spitzenkommentaren. Berufliche Niederlagen oder persönliche Misserfolge kommen in Pressemitteilungen nicht vor; ein berufliches oder persönliches Scheitern ist bei Bundesrichtern ausgeschlossen.

Die Richter sind im Spiegel der Pressemitteilungen zudem stets sachlich-neutral,⁴⁹ pflichtbewusst;⁵⁰ selbstverständlich unpolitisch, kollegial⁵¹ und allemal – wie die Wissenschaftler in den von *Treiber* analysierten Laudationes und Nekrologen nur dem Recht verpflichtet.⁵²

Und schließlich leben Bundesrichter nie in ungeordneten Verhältnissen. Sie weisen so gut wie keine vom Normalmaß abweichenden Biografien auf, sondern sie sind immer den geraden Karriereweg gegangen. In ihren Biografien findet sich nichts Abweichendes, Originelles oder gar Nonkonformistisches. Im Gesamteindruck vermitteln die Pressemitteilungen den Eindruck einer „mittelmäßigen Prächtigkeit“: erfolgreich, aber auch glatt und angepasst. Fast möchte man sagen: Konformismus als Markenzeichen.

In ihrer Gesamtheit erzeugen die Nachrichten damit das Bild eines im doppelten Sinn „ordentlichen“ Richters – eines Bundesrichters, wie man ihn sich in Karlsruhe vorstellt: Ein Jurist ohne Ecken und Kanten, dafür aber fungibel und in gewisser Weise Person gewordenes Abbild der realen juristischen Verhältnisse.

Senat alle angefochtenen Verurteilungen gehalten habe, enthält bspw. dazu nicht die geringste Andeutung: Zum Begriff „Olli-Kahn-Senat“ vgl. *Hipp* Der Spiegel, Nr. 31, 2013.

⁴⁹ Nr. 96/2010: „... bei Wahrung der erforderlichen Neutralität“.

⁵⁰ Nr. 69/2000: „... ohne an der Erledigung seiner richterlichen Aufgaben und Pflichten die geringsten Abstriche zu machen“; 30.6.1989: „... nicht davon abhalten können, seine Dienstpflichten bis zum Erreichen der für ihn geltenden Altersgrenze zu erfüllen“; 10.8.1991: „In seiner von hohem Pflichtbewusstsein getragener Arbeit hat er das Ansehen des Bundesgerichtshofes gefestigt.“ ... „ohne an der Erledigung seiner richterlichen Aufgaben und Pflichten die geringsten Abstriche zu machen“ (69/2000).

⁵¹ „... getragen von dem Vertrauen der Kolleginnen und Kollegen“ (Nr. 60/2008; 70/2010).

⁵² *Treiber* KJ 1979, 22 (34ff.).

IV. Einzelstück – kein Schnäppchen

Statt ein Fazit zu ziehen, sei abschließend ein Blick auf die *Thomas Fischer* geltenden Pressemitteilungen geworfen. Zum Jubilar gibt es drei Nachrichten. Die erste stammt aus 2000 (Pressemitteilung 44/2000) und teilt mit, dass im Juli sechs neue Richter ihre Richterämter in Karlsruhe antreten werden. Es heißt dann wörtlich:

„Herr Prof. Dr. Fischer, der verheiratet ist und zwei Kinder hat, ist 47 Jahre alt. Er trat 1988 in den bayerischen höheren Justizdienst ein und war als Richter an den Amtsgerichten Ansbach und Weißenburg tätig, bevor er Anfang 1991, zeitgleich mit seiner Ernennung zum Staatsanwalt, als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet wurde. 1993 wurde Herr Prof. Dr. Fischer als Richter am Landgericht Leipzig in die sächsische Justiz übernommen. Nach seiner Berufung zum Vorsitzenden Richter an diesem Landgericht, die 1994 ausgesprochen wurde, und einer zweijährigen Tätigkeit als Vorsitzender einer Großen Strafkammer und einer Schwurgerichtskammer, wechselte er Anfang 1996 in das Sächsische Staatsministerium der Justiz, in dem er seitdem als Ministerialrat das Referat für Strafverfahrensrecht leitet. Seit 1998 Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Würzburg, ist Herr Prof. Dr. Fischer in Fachkreisen durch seine Veröffentlichungen, insbesondere durch seine Mitarbeit an namhaften Kommentaren zum Straf- und Strafprozessrecht, bekannt.“

Ergänzend dazu wird noch mitgeteilt, dass er vom Präsidium dem 2. Strafsenat zugewiesen wurde. Es handelt sich so gesehen um eine ganz typische Mitteilung über einen neuen Bundesrichter. Wie nicht anders zu erwarten war, bleibt alles Untypische in der Biografie von *Thomas Fischer* ausgeklammert; das gilt für die Arbeit als Musiker und Kraftfahrer von 1971 bis 1973, das Studium der Germanistik (1976 bis 1978) und die Arbeit als Paketzusteller (1978 bis 1980).⁵³ Es wird auch nicht hervorgehoben, dass er mit 35 Jahren in die Justiz eintrat; nach unserer Untersuchung ist er damit der Bundesrichter mit dem höchsten Alter bei Beginn der Richterkarriere. Die mitgeteilten Daten werden auf das Bild einer normalen juristischen Karriere reduziert.

Die späteren Pressemitteilungen berichten von der Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof (Nr. 108/2013) und vom Ruhestand (Nr. 59/2017). In der erstgenannten Mitteilung werden gleich drei Ernennungen zu Vorsitzenden behandelt. Was *Thomas Fischer* betrifft, wird knapp über seine Zeit am BGH seit 2000 berichtet:

„Seitdem gehört er dem 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs an, seit 2008 als dessen stellvertretender Vorsitzender. Im Zeitraum von Januar 2003 bis Mai 2005 war er neben seiner Senatstätigkeit als Ermittlungsrichter eingesetzt. Außerdem war er ab 2007 mehrere Jahre lang ständiger Beisitzer im Dienstgericht des Bundes. Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Prof. Dr. Fischer den Vorsitz im 2. Strafsenat übertragen.“

Entsprechend den Gepflogenheiten der Pressestelle, große Bögen um jedwedes kritisches Geschehen zu machen, findet sich in der Pressemitteilung kein Wort zur

⁵³ Alle Daten laut Homepage von *Thomas Fischer* (<https://www.fischer-stgb.de/fischer/vita/>; letzter Abruf: 3.5.2018).

öffentlich diskutierten Vorsitzendenkrise beim BGH,⁵⁴ die der Ernennung von *Thomas Fischer* zum Vorsitzenden vorangegangen war. Die biografischen Daten zu *Thomas Fischer* sind überdies gegenüber der Einstellungsmitteilung noch weiter ausgedünnt, weil nunmehr nur noch über die einschlägige juristische Karriere geschrieben wird, aber unerwähnt bleibt, dass er Honorarprofessor ist. Auch fehlt der Hinweis, der bei der Einstellung noch gegeben wurde, dass er „in Fachkreisen durch seine Veröffentlichungen, insbesondere durch seine Mitarbeit an namhaften Kommentaren zum Straf- und Strafprozeßrecht, bekannt“ ist; obwohl der meist gelesene StGB-Kommentar schon seinerzeit „Fischer“ hieß.

Warum diese Erwähnung unterblieb, muss der Spekulation vorbehalten bleiben. Sie ist – gerade im Vergleich mit *Lutz Meyer-Goßner*, also einem anderen Senatsvorsitzenden, der ebenfalls ein juristisches Standardwerk in der grauen Reihe des Verlags C.H.BECK herausgegeben hat – ungewöhnlich. In der Pressemitteilung vom 29.11.1994 zu dessen Ernennung zum Vorsitzenden heißt es nämlich, dass *Meyer-Goßner* „zahlreiche Aufsätze, Abhandlungen und Urteilsbesprechungen zu strafprozessualen Fragen“ veröffentlicht habe und er „den StPO-Kommentar Kleinknecht/Meyer-Goßner“ bearbeitet habe (Pressemitteilung vom 29.11.1994).

Die Diskrepanzen werden bei den Ruhestandsmitteilungen sogar noch viel größer. Das betrifft sowohl den Umfang, der hinsichtlich *Meyer-Goßner* rund doppelt so lang ist, als auch die Inhalte. Zu *Meyer-Goßner* heißt es in der Pressemitteilung, er habe „die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in vielfältiger Weise beeinflusst und [...] in maßgeblicher Weise mitgestaltet“. Und weiter: „Unter seinem Vorsitz ergingen zahlreiche Grundsatzentscheidungen, die in ihrer Bedeutung weit über den jeweils konkret verhandelten Fall hinausreichend, der Praxis in Strafsachen Leitlinie oder Schranke“ seien; wobei das dann noch weiter konkretisiert wird und eine Entscheidung herausgehoben wird, „die in ihrer Bedeutung für die Praxis kaum überschätzt werden kann“ (Pressemitteilung Nr. 58/2001). Zu *Thomas Fischer* heißt es dagegen denkbar knapp:

„Während seiner fast siebzehnjährigen Zugehörigkeit zum Bundesgerichtshof hat Herr Prof. Dr. Fischer die Rechtsprechung des 2. Strafsenats maßgeblich geprägt“ (Pressemitteilung Nr. 59/2017).

Diese Formel wird ansonsten nur bei völlig konturlos bleibenden Bundesrichtern verwendet; für Vorsitzende ist sie unüblich. Durchaus unterschiedlich werden auch die jeweiligen Standardwerke, die sonstigen Publikationen sowie das persönliche Renommee gewürdigt. Hinsichtlich *Meyer-Goßner* wird breit ausgeführt, dass er „Einfluß auf die Entwicklung des Strafverfahrensrechts genommen“ habe und dass der „bereits in sechs Auflagen“ von ihm bearbeitete „Kommentar, der sich in der Fachwelt – wie kaum ein anderes vergleichbares Werk – uneingeschränkter Anerkennung erfreut [...] schlechterdings das Hilfsmittel des in Strafsachen tätigen Juristen ist“ (Pressemitteilung Nr. 58/2001).

⁵⁴ Vgl. dazu nur *Fischer* FS Beulke, 2015, 709 (715ff.); ferner *Schünemann* ZIS 2012, 1ff.; BVerfG Beschl. v. 23.5.12 – 2 BvR 610/12, 2 BvR 625/12, NJW 2012, 2334.

In der Pressemitteilung Nr. 59/2017 zu *Thomas Fischer* findet dagegen allein Erwähnung, er sei „seit Juli 1998 Honorarprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“. Es fehlt dagegen jeder Hinweis auf den seinen Namen tragenden, bereits zur Zeit seines Ausscheidens in 14. Auflage von ihm bearbeiteten Kommentar.⁵⁵ Über die vielfältigen weiteren Publikationen aus seiner Feder wird völlig hinweggegangen. Wie zu erwarten, wird auch nicht mitgeteilt, dass *Thomas Fischer* als Kommentator in ZEIT-ONLINE und als Autor von Sachbüchern mit hohen Auflagen einem sehr breiten Publikum bekannt ist. Auch fehlt es an jedem Wort der Wertschätzung, die er als Revisionsrichter und Wissenschaftler genießt. Dass alle diese Meriten verschwiegen werden, ist irritierend.

„Vergangenheit nach Maß und von der Stange“: Ob die Pressemitteilungen allen Bundesrichtern gerecht werden? Darauf kommt es nicht an, wenn man ihre latente Funktion darin sieht, eine Realität über Richter zu schaffen, die dem Geist der Karlsruher Herrenstraße entspricht. Im Spiegel der Pressemitteilungen erscheinen Bundesrichter weniger durch Individualität als durch eine weitgehend uniforme juristische Karriere geprägt zu sein. Persönliche Wertschätzung und individuelle Anerkennung bleiben bei einer derartigen Sichtweise primär denjenigen vorbehalten, die dem Karlsruher Richterbild noch am ehesten entsprechen. *Thomas Fischer* können die Pressemitteilungen kaum gerecht werden. Biografien von der Stange passen ihm nicht. Und ganz sicher ist jede Form von Mittelmäßigkeit, auch mittelmäßige Prächtigkeit, seine Sache nicht.

⁵⁵ Mittlerweile liegt „der Fischer“ in der 65. Auflage vor; ab der 55. Auflage ist der Kommentar von ihm allein bearbeitet worden, davor in der 49. bis 55. unter dem Namen *Tröndle/Fischer* (<https://www.fischer-stgb.de/fischer/schriftenverzeichnis/#Kommentare>).